



Institutionelles Schutzkonzept



St. Franziskus Isselburg



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort / Einleitung	3
Risiko-/Situationsanalyse	4
Persönliche Eignung	5
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	6
Verhaltenskodex	7
Beschwerdeweg	12
Adressen und weitere Informationen	12
Handlungsleitfäden	16
Qualitätsmanagement	22
Aus- und Fortbildung	23
Maßnahmen zur Stärkung	25
Beschluss	27
Anlagen	28
Auflistung der Straftatbestände	32



**KATH. PFARREI
ST. FRANZISKUS ISSELBURG
Steinweg 6
46419 Isselburg**

1. Ausgabe vom März 2023

Arbeitsgruppe: Karla Neinhues (Kitas), Melanie Meyer (DPSG, Kolping), Martina Röhl, Reinhard Wolff (Jugendhaus Anholt), Georg Hakvoort (Pfarreirat), Klaus Winkel (Pfarrer), Lena-Maria Lücken (Bistum Münster).

Überarbeitete Ausgabe 23. Oktober 2025

Desirée Kaiser (Pastoralreferentin), Georg Hakvoort (Vorsitzender Pfarreirat)

Titelbild: Shy Child, © Getty Image, gettyimages.com

VORWORT / EINLEITUNG

Liebe Gemeindemitglieder,

Sie halten das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Pfarrei St. Franziskus Isselburg in den Händen. Es ist Ausdruck unseres klaren und konsequenten Willens, Missbrauch in jeglicher Form – insbesondere sexuellen Missbrauch – vorzubeugen und zu verhindern. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und aller schutzbedürftigen Personen liegt uns besonders am Herzen und bildet die Grundlage dieses Konzeptes.

Wir schließen uns dem zentralen Anliegen der Kirche im Bistum Münster an: sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen für die genannten Personengruppen zu schaffen, in denen sie sich geschützt und gut begleitet entfalten können. Das ISK bietet Ihnen praktische Handreichungen, um Sicherheit im Umgang mit dem sensiblen Thema sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Es gibt Anregungen für das eigene Verhalten sowie für das Miteinander in Familie, Vereinen, Nachbarschaft und Gemeinde. Darüber hinaus enthält das ISK verbindliche Regelungen zu Schulungen, erweiterten Führungszeugnissen, Handlungselelfäden und einem Verhaltenskodex.

Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle ehrenamtlich Tätigen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Allen Gemeindemitgliedern wird das ISK zugänglich gemacht.

Das ISK ist kein starres Regelwerk, sondern ein lebendiges Dokument, das kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt wird. Wenn Sie sich einbringen möchten, schreiben Sie gerne eine E-Mail an stfranziskus-isselburg@bistum-muenster.de.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Menschen in unserer Pfarrei sicher leben können und Missbrauch keine Chance hat.

Für den Pfarreirat, Kirchenvorstand und das Seelsorgeteam

Klaus Winkel, Pfarrer

RISIKO- UND SITUATIONSANALYSE

Die Pfarrei St. Franziskus mit ihren vier Kirchorten bzw. Gemeindeteilen ist überwiegend ländlich geprägt und zählte im Jahr 2024 rund 4.800 Kirchenmitglieder. In der Trägerschaft der Pfarrei befinden sich drei Kindertagesstätten sowie das Jugendhaus Anholt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gruppen und Vereine, in denen Kinder und Jugendliche aktiv sind oder die sich für junge Menschen engagieren. Die Erstkommunion- und Firmkatechese findet ebenfalls vor Ort statt.

In den ISK-Prozess wurden die folgenden, in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Gruppen einbezogen und sind im Schutzkonzept berücksichtigt:

- DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg)
- Erstkommunion- und Firmkatechese
- Isselburger Ferienspiele (ökumenisch)
- Jugendhaus Anholt
- Katholische öffentliche Bücherei St. Bartholomäus
- 3 Kindertagesstätten (Kitas)
- Kolpingsfamilie Isselburg
- Messdienerleiterrunde
- Mitarbeitende der Pfarrei
- Seelsorgeteam
- Sommerlager Ameland
- Sternsingeraktion

Zur Erstellung des ISK hat die Pfarrei alle Gruppen, Gremien und Einzelpersonen – insbesondere diejenigen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben – eingeladen. Aus dieser Einladung entstand ein Arbeitskreis von sechs Personen. Zudem wurden alle Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit angeschrieben, um sich an der Erarbeitung eines Verhaltenskodex zu beteiligen. Die einzelnen Gruppen setzten sich mit den Inhalten des Kodex auseinander; in einem gemeinsamen Treffen mit Vertretungen aus allen Bereichen wurde schließlich ein verbindlicher Verhaltenskodex ausgearbeitet.

Teil der Geschichte der Pfarrei ist auch der Fall „Pfarrer O“, der in der Missbrauchsstudie des Bistums Münster (2022) dokumentiert ist (weitere Informationen sind auf der Homepage der Pfarrei abrufbar). Nach der Veröffentlichung der Studie begann

gemeinsam mit der Pfarrei St. Georg in Bocholt (Gemeindeteil Suderwick) eine neue Phase der Aufarbeitung. Es fanden mehrere Gesprächsabende statt, in denen eine offene Gesprächskultur gepflegt und Möglichkeiten der Unterstützung für Betroffene angeboten wurden.

Wir wollen Betroffenen dauerhaft Hilfe anbieten und deutlich machen, dass sich die Kirche vor Ort verändert hat. Unser Ziel ist es, Betroffene zu ermutigen, sich zu melden und angebotene Hilfen anzunehmen, damit erlittenes Unrecht und das daraus resultierende Leid zur Heilung kommen können.

PERSÖNLICHE EIGNUNG

In der Pfarrei werden nur Personen eingestellt, die fachlich und persönlich geeignet sind.

Auf die persönliche Eignung wird insbesondere im Vorstellungsgespräch geachtet; das Thema Prävention sexualisierter Gewalt wird in dem den Aufgaben entsprechenden, angemessenen Umfang besprochen. Das ISK wird ausgehändigt.

Dieses Thema wird zudem in jährlichen Mitarbeiter*innen-Gesprächen und/oder in Dienstbesprechungen thematisiert.

Ehrenamtliche werden von der für die jeweilige Gruppe verantwortlichen Person auf die Voraussetzungen hingewiesen (erweitertes Führungszeugnis, Präventions-schulung, Unterzeichnung des Verhaltenskodex). Das ISK sowie die notwendigen Unterlagen werden übergeben und die weiteren Schritte eingeleitet.

Welche Unterlagen wo vorzulegen sind, ist den folgenden Bausteinen zu entnehmen.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Im Dekanat Bocholt-Rhede-Isselburg (ab 1. Januar 2026 Pastoraler Raum Bocholt-Isselburg-Rhede) gilt die folgende Regelung: Alle Personen, die haupt- oder nebenamtlich in der Pfarrei beschäftigt sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen. Ziel ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (insbesondere Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt wurden.

Vorgaben:

- Das vorgelegte eFZ darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Es ist alle fünf Jahre zu erneuern.
- Die Kosten werden von der Pfarrei übernommen; für Ehrenamtliche entfällt die Gebühr bei Vorlage einer Bescheinigung der Pfarrei über das ehrenamtliche Engagement.

Verfahren:

- Eine vom Dekanat beziehungsweise vom Pastoralen Raum beauftragte Person prüft die Führungszeugnisse und informiert gegebenenfalls den zuständigen Pfarrener.
- Das Führungszeugnis bleibt im Original bei der vorlegenden Person und wird nach der Sichtprüfung zurückgegeben.
- Das Datum des Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme werden protokolliert. Damit besitzt der Träger einen Nachweis über die Vorlage. Einsichtnehmende und Einsichtgebende unterschreiben die Protokollierung.
- Weigert sich eine Person trotz wiederholter Aufforderung, ein eFZ vorzulegen, hat dies eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. einen Ausschluss von einer Einstellung zur Folge.

Betroffene Ehrenamtliche

Alle Ehrenamtlichen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis einreichen. Dies betrifft beispielsweise:

- Betreuer*innen in der Kinder- und Jugendarbeit der Kolpingsfamilie
- Betreuer*innen und Leitung der Isselburger Ferienspiele
- Betreuer*innen und Leitung des Sommerlagers auf Ameland
- Büchereiteam
- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Jugendhaus Anholt
- Erstkommunion- und Firmkatechet*innen
- Leiter*innen der DPSG
- Messdienerleiter*innen
- Mitglieder des Leitungsteams der Sternsingeraktion

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung werden alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einmalig zur Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung aufgefordert. Diese Erklärung ergänzt das erweiterte Führungszeugnis und gibt Auskunft über den aktuellen Stand etwaiger laufender Verfahren. Die Selbstauskunftserklärung wird bei Hauptamtlichen mit den Vertragsunterlagen zugestellt und der Personalakte beigelegt bzw. den Ehrenamtlichen ausgehändigt und im Pfarrarchiv abgelegt.

VERHALTENSKODEX

Im Rahmen des Schutzkonzepts wurde ein Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Kinder- und Jugendbereich entwickelt. Er bietet einen verbindlichen Orientierungsrahmen, schafft Handlungssicherheit im Alltag und trägt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen bei.

Dazu gehören die Vermittlung von Wissen sowie die Einrichtung kurzer, transparenter Beschwerdewege (siehe Anhang). Vor allem geht es jedoch um eine Haltung: wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen sowie transparentes und einfühlsames Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Die Pfarrei soll ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Die Umsetzung und Einhaltung des Verhaltenskodexes ist dabei ein zentraler Baustein der Präventionsarbeit.

Allen Mitarbeitenden, ob ehren- oder hauptamtlich, wird der Verhaltenskodex der Pfarrei ausgehändigt. Sie bestätigen auf einem Formular, dass sie ihn gelesen haben und akzeptieren. Die unterschriebenen Formulare werden datenschutzkonform im Pfarrarchiv gesammelt; die Unterlagen der Hauptamtlichen werden zusätzlich an die Zentralrendantur weitergeleitet.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Wir legen Wert auf einen respektvollen, wertschätzenden und sensiblen Umgang miteinander. Bei der Kommunikation verwenden wir eine klare, altersgerechte sowie einfache und politisch wie moralisch korrekte Sprache. Abfällige, verletzende oder sexualisierte Ausdrücke lehnen wir konsequent ab; Kinder und Jugendliche machen wir darauf aufmerksam, dass solche Formulierungen verletzend sind und nicht geduldet werden.
- Kinder und Jugendliche sprechen wir mit ihrem richtigen Namen an. Spitznamen nutzen wir nur, wenn diese ausdrücklich als Namensabkürzung gewünscht sind.
- Sexualitätsbezogene Themen nehmen wir ernst und geben ihnen Raum. Fragen beantworten wir altersgerecht, sachlich und in angemessener Form; dabei bleiben wir in unserer Wortwahl authentisch.
- Wir kleiden uns dem Anlass entsprechend angemessen. Innerhalb einzelner Gruppen können spezifische Absprachen zur Kleidung getroffen werden. Sexistische, radikale oder beleidigende Aufschriften oder Bilder auf Kleidung tolerieren wir nicht.

Ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir legen Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Zu viel Distanz verhindert gelingende Beziehungsarbeit — ebenso wie zu wenig. Beide Seiten müssen sich wohlfühlen.

- Wir achten die Privatsphäre und ermöglichen Rückzugsräume. Familiäre Beziehungen im Team machen wir transparent, um eine andere Form von Nähe nachvollziehbar zu erklären.
- Nein heißt Nein. Ein „Nein“ wird anerkannt und respektiert.
- Wir pflegen einen offenen und transparenten Umgang. Zwischen Leitung, Mitarbeitenden und Kindern gibt es keinen Geheimhaltungszwang. Je nach Alter thematisieren wir gute und schlechte Geheimnisse altersgerecht.
- Grenzen werden klar ausgesprochen. Grenzverletzungen sprechen wir offen an.
- Unsere Angebote sind freiwillig. Niemand wird zu etwas gezwungen; ein Ausstieg oder Nicht-Teilnehmen ist jederzeit möglich.
- Alle Kinder und Jugendlichen haben die gleichen Rechte und werden gleich behandelt.
- Wir achten auf die körperlichen und verbalen Signale unseres Gegenübers und respektieren diese.

Verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol und anderen Drogen

- In allen Einrichtungen und Gruppen unserer Gemeinde beachten wir das Jugendschutzgesetz.
- Die Aufsichtspflicht ist jederzeit gewährleistet.
- Wir kennen unsere persönlichen Grenzen und respektieren die der anderen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Alkoholkonsum kann Hemmschwellen senken und riskantes Verhalten begünstigen.
- Wir achten gegenseitig aufeinander und greifen ein, wenn jemand gefährdet ist.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperkontakt ist situationsabhängig und muss angemessen sein.
- Wir nehmen Körperkontakt nur mit dem Einverständnis des Kindes vor (z. B. bei Verletzungen oder beim An- und Auskleiden).
- Wir wahren unsere eigenen Grenzen und respektieren die Grenzen anderer. Dabei achten wir sensibel auf die Signale des Kindes.
- Wir übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung von Grenzen. Kommt es zu Grenzverletzungen unter den Kindern, greifen wir ein und unterstützen die Betroffenen.

Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten die Intimsphäre und Privatsphäre aller Beteiligten.
- Zimmer sind Privatsphäre: Wir klopfen grundsätzlich an und treten erst nach Rückmeldung ein.
- Die Schlafräume sind geschlechtergetrennt. Abweichungen erfolgen nur in Absprache mit Eltern und Kindern.
- Die sanitären Anlagen sind geschlechtergetrennt. Sofern nicht genügend Räume vorhanden sind, organisieren wir geregelte Duschzeiten.
- Wir beobachten, wie die Kinder miteinander umgehen. Sobald die Intimsphäre im Umgang miteinander verletzt wird, wird interveniert.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke als Dank für Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Sie sollten weder unangemessen hoch sein noch ohne konkreten Anlass oder heimlich überreicht werden.
- Wir verlangen keine Geschenke und gewähren durch erhaltene Geschenke keine Gegenleistungen oder Vorteile.

- Wir gehen mit allen Geschenken und Vergünstigungen transparent um.
- Wir unterlassen private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z. B. Kauf oder Verkauf von Gegenständen). In begrenztem Umfang darf einem Kind kurzfristig Geld geliehen werden, wenn es dieses vergessen hat.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir halten uns an geltende Datenschutzbestimmungen und den Jugendschutz.
- Bei der Auswahl von Filmen und Spielen beachten wir die jeweiligen Altersfreigaben (z. B. FSK für Filme, USK für Spiele).
- Kinder und Jugendliche werden nicht zur Herausgabe persönlicher Kontaktdaten verpflichtet.
- Fotos und Videos werden nur in angemessener Form und nach ausdrücklicher Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht; bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Wir legen klare, verbindliche Regeln fest, die bestimmen, wann und wo Handys und Kameras genutzt werden dürfen und in welchen Bereichen Fotografieren und Filmen grundsätzlich verboten sind.
- In den Gruppen werden Regeln zum Umgang mit Handys und sozialen Netzwerken gemeinsam besprochen und vereinbart.
- Verletzende, gewalttätige, diskriminierende oder pornografische Inhalte sind strikt untersagt. Bei Verstößen werden klärende Gespräche geführt; gegebenenfalls können geeignete Sanktionen bis hin zum Ausschluss verhängt werden.
- Die Veröffentlichung von Namen oder personenbezogenen Angaben in Medien (z. B. Zeitung, Online-Beiträge) erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit den Betroffenen bzw. deren Sorgeberechtigten.

BESCHWERDEWEGE

Gängige Beschwerdewege werden in den einzelnen Gruppen regelmäßig — mindestens einmal pro Jahr — thematisiert. Die Wege sind dem jeweiligen Kontext und der Zielgruppe angepasst: So gibt es Gruppen, die einen „Meckerkasten“ nutzen, mit Smilies arbeiten oder regelmäßige Reflexions- und Feedbackrunden durchführen. In allen Bereichen können Beschwerden und Rückmeldungen jederzeit persönlich, telefonisch oder per E-Mail an die Verantwortlichen der Gruppen oder an stfranziskus-isselburg@bistum-muenster.de gerichtet werden.

Wir pflegen in unserer Pfarrei eine konstruktive Fehlerkultur.

Erste Ansprechpartner*innen sind die verantwortlichen Betreuer*innen der jeweiligen Gruppe; bei Bedarf können auch die nächstverantwortlichen Personen ange- sprochen werden. In den Pfarrheimen sind Plakate mit den wichtigsten Telefonnum- mern ausgehängt, sodass Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei Bedarf Hilfe hol- len können. Bei Fällen sexualisierter Gewalt orientieren wir uns an den Handlungs- leitfäden des Bistums Münster.

Adressen und weitere Informationen zu den im Handlungsleitfaden ge- nannten Kontakten

Professionelle Beratung und Unterstützung bei Grenzverletzungen und sexueller Gewalt bieten erfahrene Einrichtungen und Dienste im kirchlichen und außerkirchli- chen Bereich. Wichtig: In der Beratung werden Ihre Anliegen, Bedürfnisse und Rech- te ernst genommen und Sie erhalten Unterstützung. Auf Wunsch kann die Beratung anonym erfolgen.

Die Angebote sind vielfältig und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine ausführliche Übersicht finden Sie auf dem Hilfeportal "Sexueller Miss- brauch" (www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html) sowie auf der Homepage des Bistums Münster (www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/).

Die nachfolgende Auflistung enthält kirchliche und außerkirchliche Beratungsstellen in der Nähe Ihrer Pfarrei bzw. Einrichtung. Diese Einrichtungen unterstützen Sie kompetent bei Ihren Anliegen.

Beratungs– und Unterstützungsangebote der Pfarrei

Leitender Pfarrer / Pfarrverwalter	Pfarrer Klaus Winkel Telefon: 02874 – 704 www.st-franziskus-isselburg.de E-Mail: winkel-k@bistum-muenster.de
Präventionsfachkräfte der Pfarrei	Desirée Kaiser 02874 727 www.st-franziskus-isselburg.de E-Mail: kaiser-d@bistum-muenster.de N.N.

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche	https://www.bistum-muenster.de/sexueller_missbrauch
---	---

Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote

Unabhängige Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft	Dr. Karin Nachbar, Maron Tietmeyer Nordwall 44-46 46399 Bocholt
Caritasverband für das Dekanat Bocholt	02871 -21513-1301 beratungsstelle@caritas-bocholt.de www.caritas-bocholt.de
Ehe-, Familien- und Lebensberatung Beratungsstelle Bocholt	EFL Bocholt Neutorplatz 1 46395 Bocholt Tel: 02871 183808 efl-bocholt@bistum-muenster.de
Zartbitter Münster e.V.	Zartbitter Münster e. V. Hammer Str. 220 48153 Münster Tel: 0251 4140555
Jugendamt Kreisjugendamt Borken/ Nebenstelle Rhede (eine anonyme Beratung ist möglich)	Pia Risthaus Bahnhofstr. 21 46414 Rhede Telefon: 2861 681-5542 oder 02861 681-1490 p.risthaus@kreis-borken.de Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an die Polizei (Telefon 110).
Kinder – und Jugendärztlicher Notdienst:	St. Agnes Hospital Bocholt Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Barloer Weg 125 46397 Bocholt 02871 20-0 (Zentrale)
Polizei (wenn Gefahr im Verzug)	110

Bundesweite Beratungsangebote

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“	0800-22 55 530 Alle Infos auf www.hilfeportal-missbrauch.de
Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“	116111 oder 0800 – 111 0 333 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	0800 – 111 0 550 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html
Telefonseelsorge	0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222 oder 0800 / 116123 Alle Infos auf www.telefonseelsorge.de

HANDLUNGSLEITFÄDEN¹

GRENZVERLETZUNGEN UNTER TEILNEHMENDEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen!

Gegen diskriminierendes, gewalttägiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen!

Abwägen, ob die Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheberinnen und Urheber beraten.

Information der Eltern und des Trägers bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch:
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Präventionsarbeit verstärken!

Weiterarbeit mit der Gruppe oder mit den Teilnehmenden:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

¹ Augen auf. Hinsehen und schützen. Materialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendliche. Juni 2021; Bistum Münster

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt berichtet?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

- **Nicht drängen!**
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.
- **Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) stellen und keine „Warum“-Fragen verwenden!**
- **Keine logischen Erklärungen einfordern!**
- **Keinen Druck ausüben!**
- **Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

- **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.
- **Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- **Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**
- **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“
- **Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

- ▶ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- ▶ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der oder des Beschuldigten!**
Sie oder er könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –
- ▶ **Keine eigenen Ermittlungen zum Geschehen!**
- ▶ **Keine Informationen an die mögliche Täterin oder den möglichen Täter!**
- ▶ **Keine Konfrontation der Eltern**
der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!
- ▶ **Keine Entscheidungen und weitere Schritte in die Wege leiten** ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!



NACH DER MITTEILUNG

- ▶ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**
– Dokumentationsbogen –
- ▶ **Sich selber Hilfe holen!**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- ▶ **Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums.**
Absprache zum weiteren Vorgehen.¹

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

- ▶ **Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:**
Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!
- ▶ **Notruf 110 bei akuter Gefahr!**

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers

Seite21

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST BETROFFENE*R

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jungendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt betroffen ist?



► **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

► **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

► **Keine Konfrontation der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters!**

Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

► **Keine eigene Befragung des betroffenen jungen Menschen!**

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

► **Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!**



► **Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.

► **Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!**

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- **Dokumentationsbogen** –

► **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

► **Sich selber Hilfe holen!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

► **Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der Sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.¹**

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers **Seite21**

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST TÄTER*IN

Was tun ...

bei der Vermutung, dass eine Person Täterin oder Täter von sexueller Gewalt ist?



- ▶ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- ▶ **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**
- ▶ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der vermutlichen Täterin/des vermutlichen Täters!**
Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –
- ▶ **Keine eigene Befragung der vermuteten Täterin oder des vermuteten Täters!**
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –
- ▶ **Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!**



- ▶ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.
- ▶ **Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!**
 - Überlegen, woher die Vermutung kommt.
 - Verhalten der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters beobachten!
 - Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
 - **Dokumentationsbogen** –
- ▶ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**
- ▶ **Sich selber Hilfe holen!**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Un gute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- ▶ **Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.¹**

- Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:**
Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!
- Notruf 110
bei akuter Gefahr!

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers

Seite 21

HANDLUNGSSCHRITTE IN VERANTWORTUNG DES TRÄGERS/ DER INSTITUTION

MITTEILUNGS- ODER VERMUTUNGSFALL



Fachliche Beratung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung sollte die zuständige Person auf der Leitungsebene der Institution oder des Trägers eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Diese berät unter anderem bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Die Kontaktdaten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.

Information der Eltern/der Sorgeberechtigten!

Auf der Grundlage der fachlichen Beratung entscheidet die zuständige Person des Trägers, ob, wann, und wie die Eltern/die Sorgeberechtigten der Betroffenen oder des Betroffenen informiert werden.

Information der beauftragten Ansprechpersonen!

Die zuständige Person der Leitungsebene der Institution oder des Trägers muss die Hinweise unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums weiterleiten! (Mitteilungspflicht)¹

Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden, die nach einem festgelegten Verfahrensablauf das weitere Vorgehen regeln.

Jugendamt einschalten!

Begründete **Vermutungsfälle außerhalb** von kirchlichen Zusammenhängen mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch **durch Personen im familiären oder sozialen Umfeld** sind umgehend dem örtlichen Jugendamt oder der Polizei zu melden.

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermuteter Täterin/vermutetem Täter unterbinden!

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Punkt 11 vom 1. Januar 2020

QUALITÄTSMANAGEMENT

Alle Gemeindemitglieder sind eingeladen, Rückmeldungen zum ISK einzureichen. Diese können per E-Mail an stfranziskus-isselburg@Obistum-muenster.de gesandt werden und fließen in die jeweiligen Überarbeitungen ein.

Das ISK wird nach jedem bekannt gewordenen Fall sexualisierter Gewalt, bei größeren strukturellen Veränderungen sowie spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Die bestehende Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Prävention St. Georg Bocholt wird weiter ausgebaut. Zudem wird ein regelmäßiger Austausch etabliert, um die Präventionsarbeit gemeinsam kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Präventionsschulungen unserer Pfarrei werden künftig gemeinsam mit den anderen Pfarreien des Pastoralen Raums Bocholt-Isselburg-Rhede von der Familienbildungsstätte Bocholt (FaBi) durchgeführt. Das Konzept basiert auf den Abstimmungen der Präventionsteams mit der Leitung der Familienbildungsstätte Bocholt.

AUS- UND FORTBILDUNG

Die Präventionsschulungen unserer Pfarrei sollen künftig gemeinsam mit den anderen Pfarreien des Pastoralen Raums Bocholt@Isselburg@Rhede von der Familienbildungsstätte Bocholt (Fabi) durchgeführt werden. Die Schulungsangebote der Fabi richten sich an haupt@ und ehrenamtlich Tätige in den Pfarreien, einschließlich des nicht@pädagogischen Kita@Personals. Pädagogisches Kita@Personal wird weiterhin über den Diözesan@Caritasverband geschult. Dreistündige Katecheten@Schulungen sowie Angebote für Jugendgruppen verbleiben primär bei den Pfarreien beziehungsweise beim Regionalbüro Jugendpastoral.

Die Fabi stellt paritätisch besetzte Referententeams und bietet getrennte Basis@ und Aufbauschulungen sowie separate Termine für Haupt@ und Ehrenamtliche an.

Organisation und Ablauf: Die Pfarreien melden ihren Bedarf und stellen die Räumlichkeiten. Die Fabi koordiniert die Referentinnen und Referenten, legt die Termine fest und übernimmt die Anmeldung (direkt bei der Fabi). Die Abrechnung der Kosten erfolgt mit dem Bistum; Teilnahmebescheinigungen werden von der Fabi ausgestellt.

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden der Pfarrei müssen die in der Präventionsordnung des Bistums (PrävO § 9) vorgeschriebenen Schulungen absolvieren. Die Zentralrendantur informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bittet um Anmeldung zu den Schulungen.

Die Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon wird in der Personalakte abgelegt.

Alle Seelsorgepersonen werden vom Bistum Münster zur Fortbildung angehalten und regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, zu entsprechenden Schulungen eingeladen.

Ehrenamtliche Mitarbeitende werden zu Schulungen vor Ort eingeladen oder können bei anerkannten Trägern (z. B. Jugendverbänden, Regionalbüros) an Kursen teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist beim leitenden Pfarrer vorzulegen bzw. in Kopie abzugeben.

Im Folgenden eine Übersicht, wer welche Schulung besucht:

12-stündige Schulung	6-stündige Schulung	3-stündige Schulung
<ul style="list-style-type: none">• Seelsorgende• Erzieher*innen• Mitarbeitende Jugendhaus	<ul style="list-style-type: none">• Küster*innen• Bücherei• Kirchenmusiker*in mit Kinderchorleitung• Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Personalverantwortung• Messdienerleiter*innen,• Leitungsteam Sternsingeraktion,• Erstkommunion- und Firmkatechet*innen• Betreuer*innen und Leitung Sommerlager auf Ameland• Leiter*innen der DPSG• Betreuer*innen in der Kinder- und Jugendarbeit der Kolpingsfamilie• Betreuer*innen und Leitung der Ferienspiele• Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Jugendhaus	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeitende im Pfarrbüro• Reinigungskräfte• Hausmeister*innen• Gärtner*innen• Kirchenmusiker*innen• Chorleiter*innen

Außerdem sind alle Interessierten der Pfarrei eingeladen, an einer Präventionsschulung teilzunehmen.

Alle Messdienerleiter*innen nehmen zudem an einem Gruppenleitergrundkurs der Regionalbüros oder eines anderen anerkannten Trägers (z. B. Jugendverband) teil; dieser umfasst eine angemessene Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Eine Präventionsschulung ist alle fünf Jahre aufzufrischen; die Auffrischung beträgt den halben Umfang der Grundschulung.

MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG

"Ich habe was zu sagen und werde gehört"

Partizipation ist Auftrag und Aufgabe der Kinder – und Jugendarbeit in unsere Pfarrei. Verankert ist Partizipation unter Anderem im Bundeskinder – Schutzgesetz und in den UN – Kinderkonventionen. Diskutiert wird auch eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz der BRD.

„Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Jungs sind. Denn allen Kinder ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.“ (Quelle: www.unicef.de)

Partizipation bedeutet, die Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Die Kinder sollen ihre Rechte altersangemessen kennenlernen und zu ihren Rechten kommen. Dabei entwickeln sie ein demokratisches Grundverständnis.

Insbesondere für uns als Pfarrei entspricht die Teilhabe und Mitbestimmung auch unserem christlichen Menschenbild. Kinder erfahren in den verschiedensten Gruppen und Institutionen ein demokratisches Miteinander und können sich so zu selbstbestimmten und selbstbewussten Menschen entwickeln.



Regelmäßige Präventionsfortbildungen sind für Haupt – und Nebenamtliche Mitarbeiter*Innen vorgesehen. Durch uns Erwachsene lernen die Kinder ihre Rechte kennen. Die Meinung und Beteiligung der Kinder sind uns dabei ein großes Anliegen.

Kinder und Jugendlichen werden der Gestaltung des Tagesablaufs/ des Programms in der Gruppe oder Institution einbezogen.

Je nach Alter und individueller Möglichkeit der Kinder, bekommen die Kinder verbal und nonverbal ihr Anliegen zu äußern. So können ältere Kinder schon an Abstimmungen mit Stimmzetteln teilnehmen, während mit jüngeren Kindern mit Pikogrammen und Symbolgegenständen gearbeitet werden.

In unserer Pfarrei werden zurzeit die Projekte „Mut tut gut“ für die Kinder im letzten Kindergartenjahr angeboten und finanziert. Das Programm dient der Gewaltprävention und Stärkung der Kinder in ihren Rechten.

Unsere Gruppen und Einrichtungen sind immer ein Ort des Schutzes für Kinder und Jugendliche. Sei erfahren Sicherheit und ein offenes Ohr für Sorgen und Nöte.

BESCHLUSS

(Ggf. Schlusswort hinzufügen)

Beschlossen im Pfarreirat der Pfarrei St. Franziskus am

Datum

Für den Pfarreirat:

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Franziskus in Isselburg

Datum

Für den Kirchenvorstand:

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift

ANLAGEN

Anlage 1

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Anlage 2

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der Pfarrei St. Franziskus Isselburg gemäß § 72a SGB VIII

Anlage 3

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

Anlage 1

Kath. Kirchengemeinde
St. Franziskus
Steinweg 4
46419 Isselburg

Datum:

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: _____

wohnhaft in: _____

geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird. Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übertragung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Stempel/Siegel)

Unterschrift des Trägers

Anlage 2

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der Pfarrei St. Franziskus Isselburg gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des*der Mitarbeiter*in

Nachname des*der Mitarbeiter*in

Anschrift

Der*die oben genannte Mitarbeiter*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Anlage 3**Selbstauskunftserklärung**

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

A. Personalien der/des Erklärenden

Name

Vorname

Geburtstag

Geburtsort

Anschrift**B. Tätigkeit der/des Erklärenden**

Einrichtung

Dienstort

Dienstbezeichnung**C. Erklärung**

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Ort

Datum

Unterschrift

**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung
Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel